

RATGEBER

Leitfaden zur umweltfreundlichen
öffentlichen Beschaffung

Produkte aus Recyclingkarton

Für Mensch & Umwelt

Umwelt 
Bundesamt

Hinweis:

Dieser Leitfaden basiert auf den Kriterien des Blauen Engels für Recyclingkarton (RAL-UZ 56) Ausgabe Juli 2014.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Angaben des Leitfadens können Fehler nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Herausgebers auch für die mit dem Inhalt verbundenen potentiellen Folgen ist ausgeschlossen.

Wir erlauben das Kopieren sowie die sonstige Nutzung aller in diesem Leitfaden enthaltenen Inhalte, sofern sie nicht verfälscht oder auf sonstige missbräuchliche Art und Weise genutzt werden.

Inhalt

1.	Einleitung	5
2.	Verwendung des Leitfadens	5
3.	Geltungsbereich	6
4.	Begriffsbestimmungen	6
5.	Nachweisführung	7
5.1	Nachweis durch Bescheinigung von Konformitätsbewertungsstellen	7
5.2	Nachweis durch Gütezeichen	8
5.3	Empfehlungen für Nachweisanforderungen	8
6.	Umweltbezogene Anforderungen an den Auftragsgegenstand	9
6.1	Allgemeine Anforderungen	9
6.1.1	Faserstoffe	9
6.2	Fabrikationshilfsstoffe	9
6.2.1	Diisopropylnaphtalin-Gehalt	9
6.2.2	Verwendung von Prozesshilfsstoffen	9
6.2.3	Glyoxal und optische Aufheller	10
6.2.4	Biozide	10
6.2.5	Additive	10
6.2.6	Farbmittelbeschränkungen	10
6.3	Aufbereitung von Altpapier	12

6.4	Gebrauchstauglichkeit	12
////////////////////////////////////		
6.5	Besondere Anforderungen an Fertigerzeugnisse	12
////////////////////////////////////		
6.5.1	Verwendung mineralölfreier Druckfarben	12
////////////////////////////////////		
6.5.2	Einsatz von Klebstoff und Klebstoffapplikationen	12
////////////////////////////////////		
7.	Angebotswertung	13
////////////////////////////////////		
Anhang 1:	Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen Beschaffung von Produkten aus Recyclingkarton	14
////////////////////////////////////		
Anhang 2:	Sortenstatistik Büro- und Administrationspapiere	22

1. Einleitung

In den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wurden für das Jahr 2015 rund 90,9 Millionen Tonnen Papier, Karton und Pappe hergestellt.¹ Diese Menge ist nicht trivial. Sie kann zur Ressourcenschonung beitragen – durch Verwendung von Altpapier bei der Herstellung von Recyclingkarton. Dies betrifft in besonderem Maße das Ökosystem Wald.

Die Wiederverwertung von Altpapier als Faserstoff schützt die Wälder, da weniger Frischfaser-Zellstoff und damit weniger Holz verbraucht werden. Ökologisch wird so der Fortbestand der Wälder gesichert, was beispielsweise wegen ihrer Relevanz als Kohlenstoffspeicher wichtig und essentiell für eine Verlangsamung des

Klimawandels ist. Altpapiereinsatz in der Kartonagen-Herstellung bedeutet auch, dass Umweltbelastungen, die üblicherweise mit der Zellstofferzeugung einhergehen, vermieden und das Abfallaufkommen aus haushaltsnaher und gewerblicher Erfassung reduziert werden.

Papier- und Kartonprodukte aus Altpapier schneiden beim ökologischen Systemvergleich gegenüber Papierprodukten aus Primärfasern, die Holz als Faserrohstoff nutzen, bezogen auf die Aspekte Ressourcenverbrauch, Abwasserbelastung, Wasser- und Energieverbrauch wesentlich günstiger ab – bei vergleichbaren Gebrauchseigenschaften.

2. Verwendung des Leitfadens

Der Leitfaden selbst enthält die für öffentliche Beschaffungsstellen wesentlichen Informationen und Empfehlungen für die Einbeziehung von Umweltaspekten in die Vergabe- und Vertragsunterlagen. Der dem vorliegenden Leitfaden im Anhang ergänzte sowie separat unter www.beschaffung-info.de veröffentlichte Anbieterfragebogen für die umweltfreundliche Beschaffung von Produkten aus Recyclingkarton ist als Anlage zum Leistungsverzeichnis gedacht. Hinsichtlich der Umwelanforderungen an den Auftragsgegenstand ist damit lediglich ein Verweis im Leistungsverzeichnis erforderlich, um der vergaberechtlichen

Vorgabe Rechnung zu tragen, die Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben.

Der Anbieterfragebogen soll zudem der Nachweisführung dienen. Eine geeignete Formulierung in den Vergabeunterlagen könnte sein:

Die [Produktbezeichnung] müssen die im angefügten „Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen Beschaffung von Produkten aus Recyclingkarton“ genannten Ausschlusskriterien erfüllen, um bei der Vergabeentscheidung berücksichtigt werden zu können. Zum Nachweis ist für jedes angebo-

1 https://www.vdp-online.de/fileadmin/Datensammlungen/Statistik/2016/Kompass_deutsch.pdf.

tene Produkt der ausgefüllte Anbieterfragebogen zusammen mit den darin geforderten Einzelnachweisen vorzulegen. Sofern das Produkt mit dem Umweltzeichen Blauer Engel RAL-UZ 56 gekennzeichnet ist, können die Einzelnachweise für die Ausschlusskriterien entfallen. Die Einzelnachweise können auch dann entfallen, wenn das Produkt mit einem gleichwertigen Umwelt- oder Gütezeichen gekennzeichnet ist, das für die

Kennzeichnung alle im Anbieterfragebogen genannten Ausschlusskriterien voraussetzt.

Die im Anbieterfragebogen genannten Bewertungskriterien werden im Rahmen der Angebotswertung berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass der ausgefüllte Anbieterfragebogen zusammen mit den darin für die Bewertungskriterien geforderten Nachweisen vorgelegt wird.

3. Geltungsbereich

Dieser Leitfaden gilt für

- Recyclingkarton mit einer flächenbezogenen Masse ab etwa 150 g/m². Einbezogen sind die in der Sortenstatistik „Büro und Administrationspapiere“ des Verbandes Deutscher Papierfab-

rikanten e.V. genannten Kartonsorten (Anhang 2), soweit es sich nicht um Karton für einmalige Verpackungszwecke (Packmittel) handelt.

- Produkte aus Recyclingkarton wie z.B. Ordner, Hefter und Registraturmittel.

4. Begriffsbestimmungen

- **„Altpapier“** ist der Oberbegriff für Papiere und Pappen, die nach Gebrauch oder Verarbeitung erfassbar anfallen. Die Spezifikation der Altpapiersorten erfolgt in der Europäischen Liste der Altpapier-Standardsorten (DIN EN 643).
- **„Bisphenol A“** ist eine chemische Verbindung, die beispielsweise zu stabilen Kunststoffen (Polycarbonat und Epoxidharzen) oder Thermopapier verarbeitet wird. Untersuchungen belegen, dass der Stoff in der Umwelt nachgewiesen wird und schon in niedrigen Konzen-

trationen auf das Hormonsystem von Menschen und Organismen wirkt. Unter bestimmten Bedingungen kann sich die Chemikalie aus Gebrauchsgegenständen lösen und über die Nahrung oder über die Haut – wie beispielsweise bei Thermopapier – in den menschlichen Körper gelangen.²

- **„Diisopropylnaphtalin (DIPN)“** wird als Lösungsmittel für Farbstoffe in Selbstdurchschreibepapieren eingesetzt. DIPN ist toxikologisch unbedenklich, kann aber bei der Altpapierauf-

² Vgl. www.reach-info.de/bisphenol-a.htm.

bereitung nicht entfernt werden. Bei der Verwendung von Recyclingkarton für Lebensmittelverpackungen besteht die Gefahr des Übergangs von DIPN in Lebensmittel.

- „**Diisobutylphthalat (DiBP)**“ kommt als Weichmacher in Klebern, Lacken und Druckfarben zum Einsatz. Es ist giftig für aquatische Organismen und

kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. Es ist fruchtbarkeits- und entwicklungsschädigend und entsprechend als reproduktionstoxisch eingestuft. Aus Papieren und Verpackungen, die mit Dispersionsklebern verklebt sind, kann DiBP in recycelte Papier- und Pappverpackungen gelangen und von diesen auf Lebensmittel übergehen.

5. Nachweisführung

Öffentliche Beschaffungsstellen können bei der Ausschreibung vorgeben, dass Anbieter die Einhaltung der Leistungsanforderungen durch die Vorlage von Bescheinigungen einer Konformitätsbewertungsstelle gemäß § 33 Vergabeverordnung³ (VgV 2016) oder durch Gütezeichen gemäß § 34 VgV nachweisen müssen.

5.1 Nachweis durch Bescheinigung von Konformitätsbewertungsstellen

Der Nachweis, dass die technischen Anforderungen eingehalten werden, kann nach § 33 VgV durch eine Bescheinigung einer Konformitätsbewertungsstelle (beispielsweise TÜV, VDE, zertifiziertes Prüflabor) oder eine von ihr ausgegebene Zertifizierung erfolgen. Verlangt die öffentliche Beschaffungsstelle die Bescheinigung einer bestimmten Konformitätsbewertungsstelle, so muss sie auch Bescheinigungen gleichwertiger anderer Konformitätsbewertungs-

stellen anerkennen (§ 33 Abs. 1 S. 2 VgV 2016). Die öffentliche Beschaffungsstelle muss auch andere Nachweise, wie z.B. technische Dossiers des Herstellers zulassen (gem. § 33 Abs. 2 VgV 2016). Voraussetzung dafür ist, dass der Anbieter:

- keinen Zugang zu den geforderten Bescheinigung einer Konformitätsbewertungsstelle oder zu den Nachweisen gleichwertiger Stellen hatte oder
- es nicht zu vertreten hat, dass er die Nachweise der Konformitätsbewertungsstelle bis zur Abgabefrist für das Angebot nicht einholen konnte.

In beiden vorgenannten Varianten trägt der Anbieter die Beweislast, d.h. kann er nicht nachweisen, dass seine angebotene Leistung die technischen Anforderungen einhält, ist er vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

³ Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) in der Fassung der Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsverordnung – VergRMod-VO) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) auf Grund der §§ 113 und 114 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) neu gefasst worden sind.

5.2 Nachweis durch Gütezeichen

Nach der Vergabeverordnung (VgV 2016) kann die öffentliche Beschaffungsstelle für die Einhaltung der technischen Spezifikationen auch ein bestimmtes Gütezeichen als Nachweis fordern, wie z.B. das Umweltzeichen Blauer Engel. In diesem Fall muss sie gemäß § 34 Abs. 4 VgV 2016 auch Gütezeichen akzeptieren, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen, dies gilt insbesondere für Gütezeichen der anderen EU-Mitgliedstaaten. Ist es nicht erforderlich, dass die Leistung allen Anforderungen eines Gütezeichens entspricht, muss die öffentliche Beschaffungsstelle die betreffenden Anforderungen des Gütezeichens angeben (§ 34 Abs. 3 VgV 2016).

Kann der Anbieter weder das geforderte Gütezeichen noch ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb einer angemessenen Frist vorlegen und hat er diesen Umstand nicht zu vertreten, so muss die öffentliche Beschaffungsstelle auch geeignete Nachweismöglichkeiten wie z.B. technische Dossiers oder Prüfberichte anerkannter Stellen akzeptieren (§ 34 Abs. 5 VgV 2016). Der Anbieter trägt die Beweislast, dass die anderen Nachweise die spezifischen Anforderungen des Gütezeichens erfüllen.

5.3 Empfehlungen für Nachweisanforderungen

Ein ausschließlicher Nachweis der Einhaltung der Leistungsanforderungen durch ein Gütezeichen, beispielsweise dem Umweltzeichen Blauer Engel, kann nur empfohlen werden, wenn es eine hinreichende Anzahl an Produkten unterschiedlicher Hersteller gibt, die mit dem Gütezeichen gekennzeichnet sind. Nur dann ist ein Wettbewerb unter den Anbietern gewährleistet.

Im Fall des Umweltzeichens für Recyclingkarton ist gegenwärtig eine Vielzahl von zertifizierten Produkten am Markt verfügbar.

Der Anbieterfragebogen im Anhang dieses Leitfadens berücksichtigt alle drei Nachweismöglichkeiten (Umweltzeichen, gleichwertiges Gütezeichen, Einzelnachweise).

6. Umweltbezogene Anforderungen an den Auftragsgegenstand

6.1 Allgemeine Anforderungen

6.1.1 Faserstoffe

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel Recyclingkarton (RAL-UZ 56, Ausgabe Juli 2014), gleichwertiges Gütezeichen oder Prüfbericht einer unabhängigen Stelle⁴ über den durchschnittlichen Anteil der verwendeten Papiersorten

Die Fasern des Papierprodukts (flächenbezogene Masse ab etwa 150 g/m²) müssen zu 100 % aus Altpapier bestehen. Für Fertigprodukte aus Recyclingkarton, wie Ordner, Hefter und Registraturmittel, ist eine Toleranz von 5 % zulässig.

Bezogen auf den gesamten Faserstoffein-satz müssen für die Herstellung von Recyclingkarton sowie von Fertigprodukten aus Recyclingkarton mindestens 65 % Altpapier der unteren, mittleren und krafthaltigen Altpapiersorten⁵ sowie der Sondersorten (Gruppen 1, 2, 4 und 5 – ausgenommen die Einzelsorten 2.05, 2.06, 2.14, 4.07 und 5.09⁶) eingesetzt werden.

6.2 Fabrikationshilfsstoffe

6.2.1 Diisopropyl-naphtalin-Gehalt

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel Recyclingkarton (RAL-UZ 56, Ausgabe

Juli 2014), gleichwertiges Gütezeichen oder Prüfbericht eines unabhängigen Prüfinstituts zum Gehalt an DIPN im Fertigprodukt, sofern die Altpapiersorten 2.05, 2.06 und 5.09 eingesetzt werden

Der Gehalt an DIPN (Diisopropyl-naphtalin) in Papier und Pappe soll so gering wie technisch möglich gehalten werden. Die Altpapiersorten 2.05, 2.06 und 5.09 dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn ein effizientes technisches System (z. B. Deinking) besteht, mit dem DIPN überwiegend aus dem Faserkreislauf ausgeschleust wird und der DIPN-Gehalt im Fertigpapier max. 80 mg/kg beträgt.

6.2.2 Verwendung von Prozesshilfsstoffen

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel Recyclingkarton (RAL-UZ 56, Ausgabe Juli 2014), gleichwertiges Gütezeichen oder Herstellererklärung

Es dürfen nur Prozesshilfsstoffe verwendet werden, die in der XXXVI. Empfehlung des BfR⁷ – Papiere, Kartons und Pappen für den Lebensmittelkontakt – in der jeweils gültigen Fassung, angeführt sind. Die dort angegebenen Höchstmengen bzw. -konzentrationen sind einzuhalten.

4 Zum Beispiel von einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAKkS) für ISO 14001 akkreditierten Zertifizierungsstelle mit dem Scope für Papierfabriken (NACE 17.12) oder von einem für diesen Scope (NACE 17.12) von der Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU) gemäß Umweltauditgesetz zugelassenen Umweltgutachter oder einem akkreditierten FSC-Zertifizierer.

5 Gemäß DIN EN 643

6 Mit der Neufassung der DIN EN 643 wird die Sorte 2.09 (Selbstdurchschreibepapiere) jetzt als 5.09 bezeichnet.

7 vgl. <https://bfr.ble.de/kse/faces/resources/pdf/360.pdf>

6.2.3 Glyoxal und optische Aufheller

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel Recyclingkarton (RAL-UZ 56, Ausgabe Juli 2014), gleichwertiges Gütezeichen oder Herstellererklärung

Für die Herstellung der Produkte dürfen keine Hilfsmittel eingesetzt werden, die Glyoxal enthalten.

Optische Aufheller dürfen nicht eingesetzt werden.

6.2.4 Biozide

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel Recyclingkarton (RAL-UZ 56, Ausgabe Juli 2014), gleichwertiges Gütezeichen oder Herstellererklärung, inklusive Angabe, welche Biozidwirkstoffe in welcher Menge pro Kilogramm trockener Faserstoff eingesetzt werden

Bei der Herstellung der Produkte dürfen als Biozide nur solche Stoffe eingesetzt werden, die gemäß Biozid VO 528/2012 genehmigt wurden oder als notifizierte alte Wirkstoffe für die jeweilig zutreffende Biozid-Produktart noch im EU-Altwirkstoffprogramm geprüft werden.

Als Biozidprodukte dürfen nur solche verwendet werden, die für die jeweilige Verwendung zugelassen wurden. Produkte, die alte Wirkstoffe enthalten, die noch im EU-Prüfverfahren sind, dürfen bis zur

Entscheidung auch ohne Zulassung weiterverwendet werden.⁸

Darüber hinaus dürfen die Biozidprodukte keine Wirkstoffe enthalten, die zu nach Art. 10 der Biozid VO 528/2012 zur Substitution vorgesehen sind. Bis zum jeweiligen Wirksamwerden der Zulassungspflicht für Biozid-Produkte mit alten Wirkstoffen sind nur die Stoffe erlaubt, die zusätzlich in der XXXVI. Empfehlung des BfR aufgeführt sind.

Nicht verwendet werden dürfen Tetramethylthiuramdisulfid (CAS Nr. 127-36-8) und Nanosilber (CAS Nr. 7440-22-4).

6.2.5 Additive

Kriterium: Bewertung

Nachweis: Herstellererklärung, inklusive Angabe der verwendeten Additive

Bei der Herstellung des Recyclingpapiers werden keine mineralöhlhaltigen Additive eingesetzt, die aromatische Kohlenwasserstoffe (mit einer Kohlenstoffatomanzahl ≥ 10) als Bestandteile enthalten. Von den aliphatischen Kohlenwasserstoffen werden nur Stoffe der Kettenlänge C10 bis C20 eingesetzt. Pflanzlich basierte Substitute für Mineralöl sind gentechnikfrei und stammen aus nachhaltigem Anbau.

6.2.6 Farbmittelbeschränkungen

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel Recyclingkarton (RAL-UZ 56, Ausgabe

⁸ EU-Liste der genehmigten Wirkstoffe; ehem. Aufnahme in den Anhang I der BiozidRL 98/09 EG. Vgl. www.baua.de/de/Chemikaliengesetz-Biozidverfahren/Biozide/Produkt/Zugelassene-Biozidprodukte.html.

Juli 2014), gleichwertiges Gütezeichen oder Herstellererklärung oder Erklärung des Farbmittellieferanten oder der Zulieferer von Farbmitteln, Oberflächenveredlungs-, Hilfs- und Beschichtungsstoffen

Als Farbmittel dürfen keine Azofarbstoffe oder Pigmente eingesetzt werden, die eines der in der Richtlinie 2002/61/EWG oder in der TRGS 614⁹ genannten Amine abspalten können.

Es dürfen keine Farbmittel (Pigmente oder Farbstoffe) eingesetzt werden, die Quecksilber, Blei-, Cadmium- oder Chrom VI-Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten.

Zusätzlich dürfen keine Farbmittel, Oberflächenveredelungsmittel, Hilfs- und Beschichtungsstoffe eingesetzt werden

- a) die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008¹⁰ mit den in der folgenden Tabelle genannten H-Sätzen gekennzeichnet sind oder die die Kriterien für eine solche Kennzeichnung erfüllen
- b) oder die entsprechend der jeweils gültigen Fassung der TRGS 905¹¹ als krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe eingestuft sind:

EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung)	Wortlaut
Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe	
H340	Kann genetische Defekte verursachen.
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
H350	Kann Krebs erzeugen.
H350i	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H360Fd	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H360Df	Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H361fd	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

9 Vgl. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-614.html
 10 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (GHS-Verordnung). Die GHS-Verordnung findet sich unter: www.reach-info.de/ghs.
 11 www.baua.de/nn_16812/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-905.pdf.

6.3 Aufbereitung von Altpapier

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel Recyclingkarton (RAL-UZ 56, Ausgabe Juli 2014), gleichwertiges Gütezeichen oder Herstellererklärung, inkl. Angabe der verwendeten Bleichemikalien und Komplexbildner

Bei der Aufbereitung der Altpapiere muss auf Chlor, halogenierte Bleichemikalien und biologisch schwer abbaubare Komplexbildner wie z. B. Ethylendiamintetraacetat (EDTA) und Diethylenetriaminpentacetat (DTPA) vollständig verzichtet werden.

6.4 Gebrauchstauglichkeit

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel Recyclingkarton (RAL-UZ 56, Ausgabe Juli 2014), gleichwertiges Gütezeichen oder Herstellererklärung

Die Gebrauchstauglichkeit der Produkte muss gewährleistet sein. Sind technische Anforderungen an einzelne Kartonsorten und Kartonprodukte in DIN-Normen geregelt, so sind diese nach der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung einzuhalten. Dies gilt z. B. für Bürokarton nach DIN 6737.

6.5 Besondere Anforderungen an Fertigerzeugnisse

6.5.1 Verwendung mineralölfreier Druckfarben

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel Recyclingkarton (RAL-UZ 56, Ausgabe

Juli 2014), gleichwertiges Gütezeichen oder Herstellererklärung

Zur Bedruckung von Erzeugnissen dürfen keine mineralöhlhaltigen Druckfarben eingesetzt werden, die aromatische Kohlenwasserstoffe (mit einer Kohlenstoffatomanzahl ≥ 10) als Bestandteile enthalten. Von den aliphatischen Kohlenwasserstoffen dürfen nur Stoffe der Kettenlänge C10 bis C20 eingesetzt werden. Dies gilt ebenso, wenn die Papiere farbig gestaltet oder durchgefärbt werden.

Kriterium: Bewertung

Nachweis: Herstellererklärung

Pflanzlich basierte Substitute für Mineralöl sind gentechnikfrei und stammen aus nachhaltigem Anbau. Dies gilt ebenso, wenn die Papiere farbig gestaltet oder durchgefärbt werden.

6.5.2 Einsatz von Klebstoff und Klebstoffapplikationen

Kriterium: Ausschluss

Nachweis: Umweltzeichen Blauer Engel Recyclingkarton (RAL-UZ 56, Ausgabe Juli 2014), gleichwertiges Gütezeichen oder Herstellererklärung oder Erklärung des Klebstofflieferanten

Die im hergestellten Fertigerzeugnis gegebenenfalls vorhandenen Klebstoffapplikationen müssen aussortierbar sein. Das Produkt muss den Rezyklierbarkeitsanforderungen des European Recovered Paper Council (ERPC) genügen. Die zugrunde liegende Prüfmethode ist die INGEDE-Methode 12¹² zur Bewertung zur Rezyklierbarkeit von Druckerzeugnissen – Prüfung

12 www.ingede.com/ingindx/methods/ingede-method-12-2013.pdf.

von Klebstoffapplikationen (Stand Januar 2013). Die Bewertungen zur Rezyklierbarkeit erfolgen gemäß den Vorgaben des ERPC mit den Score Cards für die Entfernbarkeit von Klebstoffapplikationen¹³. Von

der Prüfung nach INGEDE 12 ausgenommen sind wasserbasierende Klebstoffe.

Es dürfen keine Diisobutylphthalat (DIBP)-haltigen Klebstoffe für die Herstellung von Fertigprodukten eingesetzt werden.

7. Angebotswertung

Im Rahmen der Angebotswertung dürfen durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigte Kriterien, wie u. a. Umwelteigenschaften und Lebenszykluskosten berücksichtigt werden.¹⁴

Als hier zu berücksichtigende Umwelteigenschaften werden die im Abschnitt 6 als Bewertungskriterien ausgewiesenen Spezifikationen empfohlen.

¹³ www.paperforrecycling.eu/uploads/Modules/Publications/Removability%20Adhesive%20Applicationsfinal.pdf.

¹⁴ Siehe § 16 Abs. 8 VOL/A 2009, § 127 GWB 2016.

Anhang 1: Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen Beschaffung von Produkten aus Recyclingkarton

Produktname

Hersteller

Bieter

Anschrift des Bieters

Umweltzeichen Blauer Engel vorhanden?

Wenn das angebotene Produkt mit dem Umweltzeichen Blauer Engel Recyclingkarton (RAL-UZ 56), Ausgabe Juli 2014, zertifiziert ist, dann gelten die nachfolgenden Ausschlusskriterien als erfüllt.

Ja

In diesem Fall ist ein Ausfüllen des Fragebogens nur bei Einhaltung der Bewertungskriterien erforderlich!

Gleichwertiges Gütezeichen vorhanden?

Wenn das angebotene Produkt mit einem gleichwertigen Gütezeichen gekennzeichnet ist, so kann der Anbieter dieses alternativ vorlegen. Anhand des nachfolgenden Fragebogens muss der Anbieter dann darlegen, dass die Gleichwertigkeit gegeben ist.

Ja

Bezeichnung des Gütezeichens: _____

Kein gleichwertiges Gütezeichen vorhanden?

Ist das angebotene Produkt weder mit dem Umweltzeichen Blauer Engel für Recyclingkarton (RAL-UZ 56), Ausgabe Juli 2014, noch mit einem gleichwertigen Gütezeichen gekennzeichnet, muss der Anbieter anhand des nachfolgenden Fragekatalogs und den dort geforderten Nachweisen darlegen, dass das Produkt die darin genannten Ausschlusskriterien und ggf. Bewertungskriterien erfüllt.

Ja

Ziffer	Kriterium	Anmerkung	Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht ¹⁵ (vom Bieter auszufüllen)
1	Allgemeine Anforderungen		
1.1	Faserstoffe		
	<p>Die Fasern des Papierprodukts (flächenbezogene Masse ab etwa 150 g/m²) müssen zu 100 % aus Altpapier bestehen. Für Fertigprodukte aus Recyclingkarton, wie Ordner, Hefter und Registraturmittel, ist eine Toleranz von 5 % zulässig.</p> <p>Bezogen auf den gesamten Faserstoffeinsatz müssen für die Herstellung von Recyclingkarton sowie von Fertigprodukten aus Recyclingkarton mindestens 65 % Altpapier der unteren, mittleren und krafthaltigen Altpapiersorten¹⁶ sowie der Sondersorten (Gruppen 1, 2, 4 und 5 – ausgenommen die Einzelsorten 2.05, 2.06, 2.14, 4.07 und 5.09) eingesetzt werden.</p>	<p>Ausschlusskriterium</p> <p>Nachweis durch Prüfbericht einer unabhängigen Stelle¹⁷ über den durchschnittlichen Anteil der verwendeten Papiersorten</p>	□

¹⁵ Als Nachweis sind die jeweils unter Anmerkung genannten Dokumente dem ausgefüllten Fragebogen beizufügen.

¹⁶ Gemäß DIN EN 643.

¹⁷ zum Beispiel von einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkks) für ISO 14001 akkreditierten Zertifizierungsstelle mit dem Scope für Papierfabriken (NACE 17.12), von einem für diesen Scope (NACE 17.12) von der Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU) gemäß Umweltauditgesetz zugelassenen Umweltgutachter oder einem akkreditierten FSC-Zertifizierer.

Ziffer	Kriterium	Anmerkung	Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht ¹⁵ (vom Bieter auszufüllen)
2	Fabrikationshilfsstoffe		
2.1	Diisopropylnaphtalin-Gehalt	Ausschlusskriterium Nachweis durch Prüfbericht eines unabhängigen Prüfinstituts zum maximalen Gehalt an DIPN im Fertigprodukt, sofern die Altpapiersorten 2.05, 2.06 und 5.09 eingesetzt werden	<input type="checkbox"/>
2.2	Verwendung von Prozesshilfsstoffen	Ausschlusskriterium Nachweis durch Herstellererklärung	<input type="checkbox"/>
2.3	Glyoxal und optische Aufheller	Ausschlusskriterium Nachweis durch Herstellererklärung	<input type="checkbox"/>

18 vgl. <https://bfr.ble.de/kse/faces/resources/pdf/360.pdf>

Ziffer	Kriterium	Anmerkung	Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht ¹⁵ (vom Bieter auszufüllen)
2.4	<p>Biozide</p> <p>Bei der Herstellung der Produkte dürfen als Biozide nur solche Stoffe eingesetzt werden, die gemäß Biozid VO 528/2012 genehmigt wurden oder als notifizierte alte Wirkstoffe für die jeweilig zutreffende Biozid-Produktart noch im EU Altwirkstoffprogramm geprüft werden.</p> <p>Als Biozidprodukte dürfen nur solche verwendet werden, die für die jeweilige Verwendung zugelassen wurden. Produkte, die alte Wirkstoffe enthalten, die noch im EU-Prüfverfahren sind, dürfen bis zur Entscheidung auch ohne Zulassung weiterverwendet werden.¹⁹</p> <p>Darüber hinaus dürfen die Biozidprodukte keine Wirkstoffe enthalten, die zu nach Art. 10 der Biozid VO 528/2012 zur Substitution vorgesehen sind. Bis zum jeweiligen Wirksamwerden der Zulassungspflicht für Biozid-Produkte mit alten Wirkstoffen sind nur die Stoffe erlaubt, die zusätzlich in der XXXVI. Empfehlung des BfR aufgeführt sind.</p> <p>Nicht verwendet werden dürfen Tetramethylthiuramdisulfid (CAS Nr. 127-36-8) und Nanosilber (CAS Nr. 7440-22-4).</p>	<p>Ausschlusskriterium</p> <p>Nachweis durch Herstellererklärung inklusive Angabe, welche Biozidwirkstoffe in welcher Menge pro Kilogramm trockener Faserstoff eingesetzt werden</p>	□
2.5	<p>Additive</p> <p>Bei der Herstellung des Recyclingpapiers werden keine mineralöhlhaltigen Additive eingesetzt, die aromatische Kohlenwasserstoffe (mit einer Kohlenstoffatomanzahl ≥ 10) als Bestandteile enthalten. Von den aliphatischen Kohlenwasserstoffen werden nur Stoffe der Kettenlänge C10 bis C20 eingesetzt. Pflanzlich basierte Substitute für Mineralöl sind gentechnikfrei und stammen aus nachhaltigem Anbau.</p>	<p>Bewertungskriterium</p> <p>Nachweis durch Herstellererklärung inklusive Angabe der verwendeten Additive</p>	□

¹⁹ EU-Liste der genehmigten Wirkstoffe; ehem. Aufnahme in den Anhang I der BiozidRL 98/09 EG. Vgl. www.baua.de/de/Chemikaliengesetz-Biozidverfahren/Biozide/Produkt/Zugelassene-Biozidprodukte.html.

Ziffer	Kriterium	Anmerkung	Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht ¹⁵ (vom Bieter auszufüllen)
2.6	<p>Farbmittelbeschränkungen</p> <p>Als Farbmittel dürfen keine Azofarbstoffe oder Pigmente eingesetzt werden, die eines der in der Richtlinie 2002/61/EWG oder in der TRGS 614²⁰ genannten Amine abspalten können.</p> <p>Es dürfen keine Farbmittel (Pigmente oder Farbstoffe) eingesetzt werden, die Quecksilber-, Blei-, Cadmium- oder Chrom VI-Verbindungen als konstitutionelle Bestandteile enthalten.</p> <p>Zusätzlich dürfen keine Farbmittel, Oberflächenveredelungsmittel, Hilfs- und Beschichtungsstoffe eingesetzt werden</p> <p>a) die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008²¹ mit den in der folgenden Tabelle genannten H-Sätzen gekennzeichnet sind oder die die Kriterien für eine solche Kennzeichnung erfüllen</p> <p>b) oder die entsprechend der jeweils gültigen Fassung der TRGS 905²² als krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe eingestuft sind:</p>	<p>Ausschlusskriterium</p> <p>Nachweis durch Herstellererklärung oder Erklärung des Farbmittellieferanten oder der Zulieferer von Farbmitteln, Oberflächenveredelungs-, Hilfs- und Beschichtungsstoffen</p>	<p style="text-align: center;">□</p>

20 Vgl. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin:

www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-614.html

21 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (GHS-Verordnung). Die GHS-Verordnung findet sich unter: www.reach-info.de/ghs.

22 www.baua.de/nn_16812/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-905.pdf.

Ziffer	Kriterium	Anmerkung	Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht ¹⁵ (vom Bieter auszufüllen)
EG-Verordnung 1272/2008 (CLP-Verordnung)	Wortlaut		
Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe			
H340	Kann genetische Defekte verursachen.		
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.		
H350	Kann Krebs erzeugen.		
H350i	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.		
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.		
H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.		
H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.		
H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.		
H360Fd	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.		
H360Df	Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.		
H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.		
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.		
H361fd	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.		



Ziffer	Kriterium	Anmerkung	Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht ¹⁵ (vom Bieter auszufüllen)
3	Aufbereitung von Altpapier		
	Bei der Aufbereitung der Altpapiere muss auf Chlor, halogenierte Bleichchemikalien und biologisch schwer abbaubare Komplexbildner wie z. B. Ethylendiamintetraacetat (EDTA) und Diethylentriaminpentacetat (DTPA) vollständig verzichtet werden.	Ausschlusskriterium Nachweis durch Herstellererklärung inklusive Angabe der verwendeten Bleichchemikalien und Komplexbildner	<input type="checkbox"/>
4	Gebrauchstauglichkeit		
	Die Gebrauchstauglichkeit der Produkte muss gewährleistet sein. Sind technische Anforderungen an einzelne Kartonsorten und Kartonprodukte in DIN-Normen geregelt, so sind diese nach der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung einzuhalten. Dies gilt z. B. für Bürokarton nach DIN 6737.	Ausschlusskriterium Nachweis durch Herstellererklärung	<input type="checkbox"/>
5	Besondere Anforderungen an Fertigerzeugnisse		
5.1	Verwendung mineralölfreier Druckfarben		
	Zur Bedruckung von Erzeugnissen dürfen keine mineralölhaltigen Druckfarben eingesetzt werden, die aromatische Kohlenwasserstoffe (mit einer Kohlenstoffatomanzahl ≥ 10) als Bestandteile enthalten. Von den aliphatischen Kohlenwasserstoffen dürfen nur Stoffe der Kettenlänge C10 bis C20 eingesetzt werden. Dies gilt ebenso, wenn die Papiere farbig gestaltet oder durchgefärbt werden.	Ausschlusskriterium Nachweis durch Herstellererklärung	<input type="checkbox"/>

Ziffer	Kriterium	Anmerkung	Kriterium erfüllt und Nachweis erbracht ¹⁵ (vom Bieter auszufüllen)
	Pflanzlich basierte Substitute für Mineralöl sind gentechnikfrei und stammen aus nachhaltigem Anbau. Dies gilt ebenso, wenn die Papiere farbig gestaltet oder durchgefärbt werden.	Bewertungskriterium Nachweis durch Herstellererklärung	
5.2	Einsatz von Klebstoff und Klebstoffapplikationen		
	Die im hergestellten Fertigerzeugnis gegebenenfalls vorhandenen Klebstoffapplikationen müssen aussortierbar sein. Das Produkt muss den Rezyklierbarkeitsanforderungen des European Recovered Paper Council (ERPC) genügen. Die zugrunde liegende Prüfmethode ist die INGEDE-Methode 12 ²³ zur Bewertung zur Rezyklierbarkeit von Druckerzeugnissen – Prüfung von Klebstoffapplikationen (Stand Januar 2013). Die Bewertungen zur Rezyklierbarkeit erfolgen gemäß den Vorgaben des ERPC mit den Score Cards für die Entfernbarkeit von Klebstoffapplikationen. ²⁴ Von der Prüfung nach INGEDE 12 ausgenommen sind wasserbasierende Klebstoffe.	Ausschlusskriterium Nachweis durch Herstellererklärung oder Erklärung des Klebstofflieferanten	□
	Es dürfen keine Diisobutylphthalat (DIBP)-haltigen Klebstoffe für die Herstellung von Fertigprodukten eingesetzt werden.		

²³ www.ingede.com/ingindx/methods/ingede-method-12-2013.pdf.

²⁴ <http://www.paperforrecycling.eu/download/633/>.

Anhang 2: Sortenstatistik Büro- und Administrationspapiere

Quelle: Anhang 1 zur Vergabegrundlage RAL-UZ 56
 Verband Deutscher Papierfabriken e.V., Stand November 2000

	Datenpapiere und Datenkarton
02050505	Buchungstransparentpapier
02051005	Sonstige Buchungspapiere
02051505	Lochstreifenpapier
02052005	Lochkartenkarton, Magnetstreifenkarton
	Belegleserpapier
02052505	– Rolle
02052510	– Bogen
02053005	Papier für andere Lesesysteme
	Endlosformulardruck
02053510	– Holzfrei
	Karteikarton
02054005	– Holzhaltig
02054010	– Holzfrei
	Schreibpapiere
02101005	Höherwertige Schreibmaschinen- und Schreibpapiere
02101505	Schulschreibpapier
	SM-, Durchschlag-, Vervielfältigungs-, Kopierpapiere, holzfrei beide Seiten < 43 cm und entspr. Rollen
	SM-, Vervielfältigungs- u. Kopierpapiere, holzfrei in Rollen
02150510	– Holzfrei
	SM-, Vervielfältigungs- u. Kopierpapiere, holzfrei maschinenglatt in Bogen
02152005	– Holzfrei maschinenglatt (Abzug) weiß
02152010	– Holzfrei maschinenglatt (Kopier) weiß
02152015	– Holzfrei maschinenglatt (Abzug) farbig
	SM-, Vervielfältigungs- u. Kopierpapiere, holzfrei satiniert in Bogen
02152505	– Holzfrei satiniert (Umdruck) weiß
02152510	– Holzfrei satiniert (Kopier) weiß

02152515	– Holzfrei satiniert (Umdruck) farbig
02153005	Durchschlagpapier
	Briefumschlag Sonstig holzhaltig, einschl. AP-haltig und Natronmischpapier
02200505	Sonstige holzhaltige Versandtaschen
02200510	Sonstige holzhaltige Briefhüllen
	Kraftpapier
	Holzfrei
02201505	– weiß
02201510	– farbig
	Futterseidenpapier für Briefumschläge
	Briefumschlag 100 % Recycling
02210505	Versandtaschen 100 % Recycling
02210510	Sonstige Briefhüllen 100 % Recycling
	Lichtpaus- und Kopierrohpaper
02250505	Lichtpausrohpaper
02251005	Kopierrohpaper
	Spezielle Bürorohpaper
02200505	Rohpaper f. Offsetfolien Kohlerohpaper
02301005	Einmalkohlepaper (OTC)
02201010	Mehrfachkarbonrohpaper (einschl. Blaurohpaper)
02301505	Rohpaper für präpariertes Durchschreibepaper
02302005	Rohpaper u. Rohkarton für Dauerschablonen
02302505	Rohpaper für NON-IMPACT-Druckverfahren
02303005	Sonstige Rohpapiere für Spezialbüropaper
	Andere Papiere
02350505	Löschpaper
02351005	Wertzeichen-, Banknoten- u. Dokumentenpaper
02351505	Land- und Seekartenpaper
02352005	Sonstige Papiere f. Büro u. Verwaltung

	Postkartenkarton
	Postkartenkarton, holzhaltig
02400505	weiß
02400510	farbig
	Postkartenkarton, holzfrei
02401005	weiß
02401010	farbig
02401505	Bildpostkartenkarton
	Sonstige holzhaltige Natur-Rollendruckpapiere, weiß und farbig
02450505	Sonstiger holzhaltiger Endlosformulardruck
	Sonstige holzhaltige Naturpapiere, Kleinformat, weiß und farbig
02451005	Sonstige holzhaltige Naturpapiere, Kleinformat: Büro-, Vervielfältigungs- u. Kleinoffset-Papiere
	Sonstige holzhaltige graphische Papiere > 169 g/qm
02451505	Sonstiger holzartiger Karton, Rolle
02451510	Sonstiger holzartiger Karton, Format
	Natur-Rollendruckpapiere, weiß und farbig, 100 % Recycling
02460505	Endlosformulardruck, 100 % Recycling
	Naturpapiere, Kleinformat, weiß und farbig, 100 % Recycling
02461005	Naturpap., Kleinformat: Büro, Vervielf., Kleinoffset, 100 % Recycling
	Graphische Papiere > 169 g/qm 100 % Recycling
02461505	Karton, Rolle 100 % Recycling
02461510	Karton, Format 100 % Recycling
	Anderer Karton für Büro u. Verwaltung
02500505	Hefterkarton
02501005	Briefordnerpappe
02502005	Fahrkarten- und Billettkarton
02502505	Ausstattungskarton
02503005	Sonstiger Karton f. Büro u. Verwaltung

Impressum

Herausgeber:

Umweltbundesamt

Fachgebiet III 1.3

Postfach 14 06

06813 Dessau-Roßlau

Tel: +49 340-2103-0

info@umweltbundesamt.de

Internet: www.umweltbundesamt.de

www.beschaffung-info.de

 /umweltbundesamt.de

 /umweltbundesamt

Gestaltung:

KOMAG mbH Berlin

Link zur Publikation:

[https://www.umweltbundesamt.de/
publikationen](https://www.umweltbundesamt.de/publikationen)

Bildquellen:

Titelbild: © AGphotographer/Fotolia.com

Stand: 25. November 2016

